

Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts

I. Einführung

Die Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts ist ein juristisches und rechtspolitisches Dauerthema, das mit der Einführung des Freigabeverfahrens zur Entschärfung „räuberischer Aktionärsklagen“ durch das UMAG¹ im Jahr 2005 (fortentwickelt durch das ARUG² im Jahr 2009) einen beachtlichen Meilenstein erfahren hat. Die Reformdebatte in der Praxis, Wissenschaft³ und Rechtspolitik⁴ ist damit aber längst nicht abgeschlossen.

Während mit dem Freigabeverfahren das zentrale Ziel der Missbrauchsbekämpfung verfolgt und im Wesentlichen auch erreicht wurde, verfolgt die aktuelle Reformdiskussion ein weiteres Ziel: Die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Ermöglichung einer lebhaften Debatte zwischen Aktionären und Unternehmensverwaltung im Rahmen einer Hauptversammlung.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur dauerhaften Einführung virtueller Hauptversammlungen für Aktiengesellschaften im Jahr 2022⁵ hat sich erneut gezeigt, dass sich das im internationalen Vergleich wohl einzigartig strenge deutsche Beschlussmängelrecht⁶ als Hindernis für einen gewünschten offenen Austausch zwischen Vorstand und Aktionären darstellt, das auch durch das Freigabeverfahren nicht hinreichend beseitigt wird. Der VCI und andere Industrie- und Wirtschaftsverbände⁷ wie auch die Wissenschaftliche Vereinigung für

¹ Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts, BGBl. I 2005 S. 2802.

² Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie, BGBl. I 2009 S. 2479.

³ Siehe insbesondere die Reformvorschläge des „Arbeitskreises Beschlussmängelrecht“, AG 2008, 617, sowie die Empfehlungen der Wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 72. Deutschen Juristentags im Jahr 2018.

⁴ So hat bspw. der federführende Bundestagsrechtsausschuss im Rahmen der Aktienrechtsnovelle 2014 folgende Empfehlung ausgesprochen: „Dennoch soll auf die Fortführung punktueller Änderungen verzichtet werden und ist eine geschlossene Überprüfung oder Reform des Beschlussmängelrechts vorzuziehen“, BT-Drs. 18/6681, S. 12. Im Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD zur 19. Legislaturperiode wurde vereinbart: „Im aktienrechtlichen Beschlussmängelrecht werden wir im Interesse des Minderheitenschutzes und der Rechtssicherheit Brüche und Wertungswidersprüche beseitigen.“

⁵ Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften, BGBl. I 2022 S. 1166.

⁶ Siehe dazu die rechtsvergleichende Umschau von *Buchs*, Flexibilisierung der Beschlussmängelfolgen, 2020, S. 245 ff.

⁷ Z. B. Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften v. 16.5.2022, S. 5 f.. Auch das Deutsche Aktieninstitut (DAI) hatte sich für eine (punktueller) Beschlussmängelrechtsreform ausgesprochen, s. DAI-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung der virtuellen Hauptversammlung v. 10.5.2022, S. 10.

Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (VGR)⁸ hatten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens daher erneut für eine grundsätzliche oder punktuelle Reform des Beschlussmängelrechts geworben.

Auch der Gesetzgeber hat die Reformbedürftigkeit des Beschlussmängelrechts erkannt, wie das jüngst in Kraft getretene UmRUG⁹ sowie das geplante Zukunftsfinanzierungsgesetz¹⁰ zeigen. Diese schließen die Anfechtungsklage für Bewertungsrügen im Rahmen von Umwandlungen und Kapitalerhöhungen aus und eröffnen stattdessen das Spruchverfahren.

Dies vorausgeschickt erläutern die nachfolgenden Ausführungen, warum aus Emittentensicht eine grundsätzliche Reform des Beschlussmängelrechts, die über eine bloße Symptomenbehandlung etwa durch das (lückenhafte) Freigabeverfahren hinausgeht, erforderlich ist, was das Ziel der Reform sein sollte und auf welche Weise sich das Ziel erreichen lässt.

II. Grundsätzliche Anforderungen an ein reformiertes Beschlussmängelrecht

Aus Sicht von Emittenten bestehen zwei wesentliche Anforderungen, die bei einer umfassenderen Reform erreicht werden sollten:

- Eine größere Rechtssicherheit für Gesellschaften und Aktionäre bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung und
- die möglichst schnelle Sicherheit, ob ein mehrheitlich gefasster Beschluss rechtswirksam ist.

III. Die Schwächen des bestehenden aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts

1. Alles-oder-Nichts-Prinzip: Beschlusskassation oder Klageabweisung

Die größte Schwäche des aktuellen Beschlussmängelregimes ist die pauschale und radikale Rechtsfolge eines gerichtlich festgestellten Beschlussmangels: Die Unwirksamkeit des Beschlusses ex tunc. Eine Rechtsfolgendifferenzierung gibt es im klassischen Beschlussmängelrecht nicht.

Mit diesem Kassationsautomatismus ist eine faktische Registersperre bei eintragungsbedürftigen Beschlüssen unmittelbar verbunden: Die Anfechtung eines Beschlusses mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses hindert die Eintragung des

⁸ Vorschläge der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung – Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (VGR) e.V. – zur Reform der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften v. 26.4.2021, S. 27 ff..

⁹ Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze, BGBl. I 2023 Nr. 51.

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen, BT-Drs. 20/8292.

Beschlusses im Handelsregister, solange das Klageverfahren nicht beendet ist (§ 21 Abs. 1 FamFG).

2. Strukturelle Schwächen des Beschlussmängelrechts

Die beiden oben genannten Faktoren bekommen ihre besondere praktische Schärfe und auch ihr Missbrauchspotenzial durch drei weitere Strukturelemente des Beschlussmängelrechts:

- Jeder Aktionär kann ohne Rücksicht auf die Beteiligungshöhe und Beschlussmehrheiten Beschlussmängel geltend machen,
- ein substanzielles Kostenrisiko für den klagenden Aktionär besteht so gut wie nicht und
- jeder Beschlussfehler einschließlich Mängel bei der Informationserteilung (vgl. § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG) führt ohne Rücksicht auf die tatsächliche Bedeutung für die konkrete Beschlussfassung zur rückwirkenden Unwirksamkeit des angefochtenen Beschlusses.

Das damit einhergehende Problem missbräuchlicher Klagen sog. „räuberischer Aktionäre“ ist hinlänglich bekannt und wird seit Beginn der zweitausender Jahre intensiv diskutiert.

IV. Bisherige Reaktionen des Gesetzgebers

Gesetzgeberische Reaktion auf die strukturellen Schwächen war keine Reform des Beschlussmängelrechts, sondern die Einführung des besonderen Instruments des Freigabeverfahrens bei bestimmten eintragungsbedürftigen Beschlüssen (§ 246a AktG). Seitdem kommt es gerade bei den bedeutendsten Beschlussgegenständen wie Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträge und umwandlungsrechtliche Strukturmaßnahmen für deren Wirksamwerden durch Eintragung im Handelsregister im Grundsatz nicht mehr auf die Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung an. Denn in der nach § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG vorzunehmenden richterlichen Interessenabwägung setzen sich regelmäßig die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre gegenüber denjenigen des Anfechtungsklägers durch. Nur besonders schwere Rechtsverstöße hindern die Freigabe der Eintragung und damit die endgültige Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahme. Rechtspraktisch hat sich mit dem Freigabeverfahren ein Großteil des Problems räuberischer Anfechtungsklagen erledigt, Anfechtungsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse sind stark zurückgegangen.¹¹

Weitere Reaktion des Gesetzgebers war und ist der Ausschluss der Beschlussanfechtung bei bestimmten Streitgegenständen und die ersatzweise Eröffnung des sog. Spruchverfahrens. Dies gilt insbesondere für bewertungsbezogene Rügen, wie z. B. im jüngst geänderten § 14 UmwG im Zuge des UmRUG¹² und bei der geplanten Änderung des § 255 AktG-E i. V. m. den neuen §§ 255a und 255b AktG-E (Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts) durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz.¹³

¹¹ Siehe den Beschlussmängelklagenmonitor 2021/2022 von Bayer/Hoffmann, AG 10/2023, R141.

¹² Oben Fn. 9.

¹³ Oben Fn. 10.

V. Keine befriedigende Lösung

Befriedigend ist diese Lösung gleichwohl nicht, denn *zum einen* erfasst sie nur einen Teilbereich von Hauptversammlungsbeschlüssen. Andere Beschlussgegenstände, wie bspw. die Änderung des Unternehmensgegenstands, die infolge der digitalen und klimabezogenen Transformation erforderlich sein kann, oder die Wahl von Aufsichtsräten, werden dagegen ausgeblendet. In der Folge ist es im ersten Fall möglich, die notwendige Transformation eines Unternehmens über Jahre hinweg durch die mit einer Anfechtungsklage ausgelöste faktische Registersperre zu blockieren. Im zweiten Fall können bereits erfolgte Aufsichtsratsbeschlüsse durch die rückwirkende Vernichtung einer angefochtenen Aufsichtsratswahl ihre Gültigkeit verlieren. *Zum anderen* blendet das Freigabeverfahren die zentrale Frage, ob der angefochtene Beschluss mangelbehaftet ist und was die angemessene Rechtsfolge für den Beschlussmangel ist, weitgehend aus.

Darüber hinaus bleibt mit dieser Lösung ein weiteres Thema des Aktienrechts, das im Zentrum der Einführung der virtuellen Hauptversammlung steht, ungelöst: Durch die Gefahr der Beschlussanfechtung ist die Informationserteilung in der Hauptversammlung sehr weitgehend durch das Prinzip „Vorsicht“ geprägt. Mit Blick auf das erwähnte Alles-oder-Nichts-Prinzip des Beschlussmängelrechts nimmt die Vermeidung von Anfechtungsrisiken einen zentralen Raum bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen ein: Ein großes Hindernis für einen offenen und spontanen Austausch zwischen Vorstand und Aktionären in der Hauptversammlung.

VI. Ziele eines reformierten Beschlussmängelrechts aus Emittentensicht

1. Flexibilisierung der Beschlussmängelfolgen

Ziel eines reformierten Beschlussmängelrechts muss zunächst eine Differenzierung der Rechtsfolgen eines Beschlussmangels sein. Nur Beschlussmängel mit einer besonderen Schwere sollten mit der Rechtsfolge der Beschlussunwirksamkeit sanktioniert werden. Nur in Fällen, in denen übergeordnete Gründe des Gemeinwohls oder die Schwere des Rechtsverstößes dies erforderlich erscheinen lassen, besteht ein Anlass, die von einer Aktionärsmehrheit unterstützte Entscheidung als von Anfang an rechtsunwirksam zu behandeln.

Alle anderen Beschlussmängel sollten einem differenzierten, abgestuften Rechtsfolgensystem unterliegen, mit dem auf den Beschlussmangel in angemessener Weise reagiert wird. Dies können beispielsweise die Aufhebung des Beschlusses mit Ex-nunc-Wirkung, der Ausgleich eines Vermögensnachteils des klagenden Aktionärs oder die Feststellung des Rechtsmangels sein. Was als besonders schwerer Mangel zu betrachten ist, bedarf sicherlich der weiteren Diskussion. Ebenso, welche Beschlussmängel keine Unwirksamkeit ex tunc zur Folge haben sollten (zu denken ist insbesondere an die Anfechtung von Aufsichtsratswahlen).

2. Eilverfahren

Für *sämtliche* im Klageweg durch Beschlussanfechtung verfolgten Beschlussmängel muss in einem besonderen Verfahren sehr kurzfristig verbindlich und endgültig festgestellt werden, ob

bei dem geltend gemachten Beschlussmangel überhaupt die Unwirksamkeit des Beschlusses als Rechtsfolge in Frage kommt. Dieses Verfahren sollte idealerweise mit dem Klageverfahren verbunden werden.

Eine Entscheidung sollte spätestens nach drei Monaten vorliegen, sodass in allen Fällen, in denen bereits von Rechts wegen keine Unwirksamkeit des Beschlusses ex tunc in Frage kommt oder bei einer vorläufigen Einschätzung der Erfolgsaussichten vom Gericht als nicht überwiegend wahrscheinlich angesehen wird, Rechtssicherheit hinsichtlich des Bestands des angegriffenen Beschlusses herrscht.

3. Umgang mit Informationsmängeln

Der bloße Informationsmangel, d. h. insbesondere eine nicht umfassende Beantwortung von Fragen in der Hauptversammlung, sollte jedenfalls nicht in die Kategorie der besonders schweren Mängel fallen, sofern nicht festgestellt wird, dass die Information einen entstehenden Einfluss auf die Beschlussfassung gehabt hätte. Das ist bei der Publikums-Aktiengesellschaft heute allerdings so gut wie ausgeschlossen. Angemessene Rechtsfolge ist stattdessen die Verpflichtung zur Informationserteilung (vgl. bereits heute die Möglichkeit zur Durchsetzung von Auskunftsrechten nach § 132 AktG), ggfls. mit weiteren Sanktionen, die ein rechtskonformes Verhalten sicherstellen. Als positiver Nebeneffekt dieser Risikominimierung sind eine deutliche Belebung der Debatten in den Hauptversammlungen und ein freier Austausch zwischen Gesellschaften und Aktionären zu erwarten.

4. Beschränkung der Klagebefugnis nicht zwingend erforderlich

Wird auf diesem Wege erreicht, dass Mehrheitsentscheidungen der Aktionäre nur bei besonders schweren Rechtsverstößen keine Wirksamkeit haben und die beschlossenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden können sowie über diese Frage innerhalb kurzer Zeit entschieden wird, erscheint eine Beschränkung der Klagebefugnis der Aktionäre als weniger erforderlich. Allenfalls ein geringes Mindestquorum im Sinne eines „Seriositätsquorums“ sollte in diesem Fall erwogen werden.

Ansprechpartner:**Dr. Tobias Brouwer**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Bereich Recht und Steuern

Abteilungsleiter Recht und Steuern

T +49 (69) 2556-1435 | **E** brouwer@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [VCI@X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des deutschen Lobby-Registers: R000476
- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.